

An alle Leistungserbringer  
der Eingliederungshilfe  
in der Oberpfalz

Datum: 25.03.2020

### Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie Stand 23.03.2020

Im Rahmen der Corona-Pandemie werden zahlreiche Angebote nicht stattfinden können. Um Unsicherheiten der Leistungserbringer zu reduzieren, wollen wir Ihnen folgende Informationen zur Verfügung stellen.

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Regelungen zur Finanzierung zunächst bis zum **19.04.2020** befristet sind. Zudem können sie aufgrund der dynamischen Entwicklung nur der aktuellen Situation Rechnung tragen.

Aktualisierungen finden Sie zukünftig auf der Homepage des Bezirks Oberpfalz: [www.bezirk-oberpfalz.de](http://www.bezirk-oberpfalz.de)

**Ergänzungen und Änderungen an diesem Text vom 23.03. sind gelb hinterlegt.**

Abweichende Problemkonstellationen sind mit dem Bezirk Oberpfalz individuell zu klären.

#### 1. Werkstätten und Förderstätten

Trotz Schließung der Werkstätten / Förderstätten erfolgt eine Fortzahlung der vollen Entgelte (ohne Ansatz der Ausfallregelung). Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen sind auf diese Zahlungen anzurechnen. Soweit möglich, soll das Personal im Wohnheim arbeiten und hier die Tagesstruktur sicherstellen.

**Achtung:**

**Das STMAS möchte Informationen darüber, wie viele Menschen mit Behinderung in Notgruppen der Werkstätten und Förderstätten betreut werden. Wegen den genauen Modalitäten der Umsetzung dieses Anliegens hat sich der Bezirk bereits mit den entsprechenden Leistungserbringern in Verbindung gesetzt.**

#### 2. Fahrdienste



Der Bezirk leistet für die Kosten des Fahrdienstes Beträge in bisheriger Höhe abzüglich einer Ersparnis. Hierbei gehen wir von einer Ersparnis in Höhe von 15 % aus. Die Zahlung beläuft sich somit auf 85 % der bisherigen Zahlungen. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen sind auf diese Zahlungen anzurechnen.

Dieser Absatz bezieht sich nicht auf die Beförderung von Menschen mit Behinderung i.S. des sog. Beförderungsdienstes (früher „Behindertenfahrdienst“). Hier gelten die bestehenden Regelungen weiter.

### **3. Frühförderstellen**

Bei Schließung der Frühförderstelle erfolgt die Finanzierung (ohne Ansatz der Ausfallregelung) weiter wie bisher unter Anrechnung evtl. öffentlicher und privater (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen. Alternative Leistungsmöglichkeiten sollen vorgehalten werden (telefonische Beratung, soziale Medien...). Ausgefallene Leistungseinheiten sind mit „Corona-Ausfall“ zu kennzeichnen und können im Umfang der regelhaften Leistungserbringung im Ausfallzeitraum abgerechnet werden.

### **4. 5-Tage-Heime / Internate**

Die Internate müssen jetzt auch die Schulzeiten abdecken. Ziel ist es, diese Zeiten durch ggf. frei werdende Personalressourcen anderer Angebote abzudecken. Es sind Einzelfalllösungen mit dem Bezirk Oberpfalz abzustimmen.

### **5. Heilpädagogische Tagesstätten (HPT)**

Bei Schließung erfolgt die Finanzierung (ohne Ansatz der Ausfallregelung) weiter wie bisher unter Anrechnung evtl. öffentlicher und privater (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen.

### **6. Ambulant betreutes Wohnen / ambulante Wohngemeinschaften**

Der Träger ist verpflichtet, die Betreuung ggf. in einer auf die Situation angepassten Form, z.B. telefonisch oder über soziale Medien, weiter sicherzustellen. In Krisenfällen sollte ein persönlicher Kontakt ermöglicht werden, wobei hier die Vorgaben der Hygiene incl. Raum und Setting zu beachten sind, ggf. Schutzausrüstung.

Die bewilligten Leistungen werden wie vereinbart erbracht und weitergezahlt. Abweichungen von dieser Regelung sind vom Leistungserbringer mit dem Bezirk abzustimmen.

### **7. Schul- / Individualbegleitungen**

Leistungen werden weiter gewährt, ohne Ansatz einer Ausfallregelung. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen sind auf diese Zahlungen anzurechnen.

Soweit möglich, sind die Mitarbeiter im häuslichen oder stationären Bereich einzusetzen um die Leistungen im schulischen Kontext zu erbringen. Hilfreich wäre es für viele Eltern gerade in der aktuellen Situation, wenn mit Ihnen auch telefonisch oder via Skype über Möglichkeiten von häuslichen Angeboten und aktuellen Problemen zu Hause gesprochen würde. Darüber hinaus ist die Zeit zu nutzen, um Berichte und Maßnahmenplanungen zu erstellen. Hier hat die Abstimmung mit z.B. den Lehrkräften und Eltern über Telefon / soziale Medien zu erfolgen.

### **8. Integrative Kindertagesstätten**

Leistungen werden weiter gewährt, ohne Ansatz einer Ausfallregelung. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen sind auf diese Zahlungen anzurechnen.

**9. Pauschal finanzierte Angebote (Tagesstätten / SpDis / Gerontopsychiatrische Dienste / Psychosoziale Beratungsstellen / OBA / Zuverdienstplätze etc.) und Inklusionsfirmen**

Eine Schließung ist nicht förderschädlich. Soweit möglich, ist das Beratungsangebot aufrecht zu erhalten bzw. auf anderen Wegen sicherzustellen.

Tagesstätten sollten prüfen, ob das Mittagessen (**Lunchpakete**) aufrechterhalten und eine Anlaufstelle für Notfälle geschaffen werden kann.

**10. Tagesstrukturierende Angebote für Erwachsene nach dem Erwerbsleben (T-ENE)**

Wenn die T-ENE nicht mehr besucht werden kann, da das Wohnheim in Quarantäne gestellt wurde, werden die Vergütungssätze wie bisher weiterhin gezahlt. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen sind auf diese Zahlungen anzurechnen.

Soweit möglich, soll das Personal der T-ENE im Wohnheim arbeiten und hier die Tagesstruktur sicherstellen.

**11. Jugendhilfeeinrichtungen**

Bei Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe lehnt sich der Bezirk Oberpfalz an die Regelungen der Jugendhilfe für die Einrichtung an.

Dr. Schreiner  
Leiter der Bezirkssozialverwaltung